

RS OGH 1999/10/21 8Ob240/99y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1999

Norm

KO §63 Abs1

Rechtssatz

Um von einer Zuständigkeitsbegründenden Leitung des Unternehmens sprechen zu können, bedarf es einer jeweils von der Betriebsgröße abhängigen Mindestausstattung. Der Zweck der Zuständigkeitsnorm gebietet es, Gegebenheiten zu fordern, die dem zuständigen Konkursgericht beziehungsweise dem von ihm bestellten Masseverwalter die Möglichkeit geben, sich rasch einen Überblick über die Unternehmenssituation zu verschaffen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 240/99y

Entscheidungstext OGH 21.10.1999 8 Ob 240/99y

Veröff: SZ 72/159

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112594

Dokumentnummer

JJR_19991021_OGH0002_0080OB00240_99Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at